



Satzung des „Bornaer Tennisclub 2011 e.V.“

§ 1 Name , Sitz, Geschäftsjahr

- Der am 03.09.2011 gegründete Verein führt den Namen
„Bornaer Tennisclub 2011“

und hat seinen Sitz in 04552 Borna. Er wird in das Vereinsregister unter der Reg.-Nr. VR 5163 eingetragen und erhält nach der Eintragung den Zusatz „e.V.“

§ 2 Zweck des Vereins

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- Zweck des Vereins ist es, den Tennissport zu pflegen und insbesondere die Jugend zu fördern. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Unterhaltung einer Tennisanlage und die Förderung sportlicher Betätigung und sportlicher Leistung.
- Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

- Der Verein ist Mitglied des Sächsischen Tennisverbandes (STV)

§ 4 Geschäftsjahr

- Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12.

§ 5 Mitgliedschaft

- Der Verein besteht aus:
 - a. aktiven Mitgliedern (nach Vollendung 18. Lebensjahr)
 - b. jugendlichen Mitgliedern (bis zur Vollendung 18. Lebensjahr)
 - c. passiven Mitgliedern (Förderer des Vereins)



§ 6 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören
- die Mitgliedschaft ist schriftlich, unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a. Austritt
 - b. Ausschluss
 - c. Tod
 - d. Löschung des Vereins
- Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich drei Monate vor Ablauf des laufenden Geschäftsjahres erfolgen.
- der Ausschluss kann durch den Vorstand beschlossen werden und ist dem Mitglied unter Angaben von Gründen mitzuteilen.
- Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte an dem Verein. Ihre Verbindlichkeiten beim Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben bestehen.

§ 7 Rechte und Pflichten des Mitgliedes

- Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen.
- Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereines sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich.
- Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereines entgegensteht.
- Alle Mitglieder sind zur festgelegten Beitragszahlung verpflichtet.

§ 8 Beiträge

- Alle Mitglieder haben folgende Beiträge zu leisten:
 - a. Mitgliedsbeitrag
 - b. Arbeitsleistungen
- Die Höhe der Beiträge bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss und wird in einer Beitragsordnung festgeschrieben.

§ 9 Organe

- Die Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand
 - c. die Ausschüsse



§ 10 Mitgliederversammlung

- Das höchste Organ des Vereines ist die Mitgliederversammlung.
- Mindestens einmal im Jahr hat eine Mitgliederversammlung stattzufinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen.
- In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- In die Tagesordnung sind folgende Punkte aufzunehmen:
 - a. Jahresbericht
 - b. Jahresabrechnung und Bericht der Kassenprüfer
 - c. Entlastung des Vorstandes (nur bei Neuwahlen aller drei Jahre)
- Durch Beschluss einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder kann die Tagesordnung erweitert oder ergänzt werden.
- In dringenden Fällen ist der Vorstand befugt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein dahingehender schriftlicher Antrag von mindestens 25% aller Vereinsmitglieder gestellt wird. Die Einladungsfrist für eine außerordentliche Mitgliederversammlung beträgt 14 Tage.
- Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge für die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung zu stellen. Die Anträge müssen dem Vorsitzenden bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich vorgelegt und begründet werden.
- Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. In allen Mitgliederversammlungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Stimmzettel oder durch Handzeichen. Sie müssen durch Stimmzettel erfolgen, wenn der Wahl durch offene Abstimmung auch nur von einem Mitglied widersprochen wird.
- Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4 – Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- Über den wesentlichen Inhalt und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Der Vorstand

- Das geschäftsführende Organ des Vereins ist der Vorstand. Er besteht aus:
 - a. dem 1. Vorsitzenden
 - b. dem 2. Vorsitzenden
 - c. dem Schatzmeister
 - d. dem Sportwart
 - e. dem Öffentlichkeitsverantwortlichen/Schriftführer
 - f. dem Jugendwart
 - g. bis zu 2 Beisitzern
- Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Bis zur Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt.



- Gesetzlicher Vertreter im Sinne des § 26 BGB ist der Vorstand, der aus dem 1. und 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister besteht.
- Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu den Aufgaben zählen insbesondere:
 - a. Führung der laufenden Geschäfte
 - b. Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung
 - c. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- Tritt ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlperiode zurück, ernennt der Vorstand kommissarisch bis zur Neuwahl in der nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied.
- Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig.

§ 12 Kassenprüfer

- Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Eine Überprüfung hat mindestens einmal pro Jahr zu erfolgen
- Sie geben der Mitgliederversammlung einen Bericht über die Jahresabschlüsse, die sie durch ihre Unterschrift bestätigen. Bei vorgefundenen Mängeln ist zuvor der Vorstand zu unterrichten.

§ 13 Haftung

- Der Verein haftet nicht für die seinen Mitgliedern bei ihrer sportlichen oder ehrenamtlichen Betätigung entstandenen Personen-, Sach- und Vermögensschäden. Versicherungsansprüche bleiben hiervon unberührt.

§ 14 Auflösung des Vereines

- Durch Beschluss der zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung kann der Verein aufgelöst werden. Zur Rechtswirksamkeit ist eine Mehrheit von 75 % der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- Beschlussfähig ist diese Mitgliederversammlung bei der Anwesenheit von 2/3 der Mitglieder des Vereines. Wird diese Zahl nicht erreicht, so ist mit einer Frist von zwei Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist auf jeden Fall beschlussfähig.
- Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Sächsischen Tennisverband, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sportes zu verwenden hat.